

Klaus-Grawe-Institut (KGI) Schutzkonzept auf Grundlage des Grobkonzepts des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung SVEB vom 4.5.2020

Zürich, 20. Juli 2020

Allgemeine Erläuterungen

(Quelle: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Stand 30.4.20)

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- ➤ enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- ➤ Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- ➤ Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite des [Bundesamtes für Gesundheitswesen BAG](#)

Massnahmen des Klaus-Grawe-Instituts zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Ausbildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend physischer Distanz:

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen des Klaus-Grawe-Instituts
<p>1.1. In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kurse werden z.T. online durchgeführt (ZOOM) • Unnötiger Körperkontakt soll vermieden werden: z.B. kein Händeschütteln • Radius der Dozenten zur Weiterbildungsgruppe wird – wenn möglich - so berechnet, dass der Schutzraum gegeben ist (z.B. Weg zu Flipchart). • Zwischen Dozent und Weiterbildungsgruppe wird eine Plexiglasscheibe montiert
<p>1.2. Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen -falls platzmässig möglich- soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Personen hereingelassen, die zur Veranstaltung gehören • In den Kursräumen besteht eine Maskenpflicht, da die Abstandsregeln vom 1.5 Meter nicht eingehalten werden können
<p>1.3. Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Dozenten passen ihre didaktische Planung den Vorgaben zu «physical distancing» und Hygienemassnahmen (genügend Zeit) an.
<p>1.4. Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pausen sollten wenn immer möglich draussen (ausserhalb des Gebäudes) verbracht werden. • Die Kursteilnehmer werden informiert, dass sie Getränke selber mitbringen müssen (kein Gebrauch von Kaffeemaschinen, Teekoche, Gläser und Tassen des KGI)

<p>1.5. Auch in Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das Schutzkonzept von GastroSuisse.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kursteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass Sie sich in den Pausen ausserhalb des KGI verpflegen müssen (keine ‚Picnics‘ in den Räumen des KGI).
<p>1.6. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Begrüssungs-Apéros etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundhaltung: keine solche Aktivitäten einplanen • Gruppenarbeiten nach Vorgaben zu «physical distancing» und Hygienemassnahmen • kein Materialsharing

Weitere Massnahmen zur Einhaltung der physischen Distanz für Lehrpersonen:

<p>Das Tragen von Masken für Dozenten und Dozentinnen ist nur dann obligatorisch, wenn die physische Distanz nicht eingehalten werden kann</p>	<p>Haltung: Auf dem Dozententisch wird eine grosse Spuckschutzscheibe aus Plexiglas angebracht. Wenn die physische Distanz nicht eingehalten werden kann (z.Bsp. während der Pausen, oder beim Verlassen des «Spuckschutzbereichs»), muss eine Maske getragen werden.</p>
--	---

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene.

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen des Klaus-Grawe-Instituts
<p>2.1. Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf allgemeine Hygieneregeln des BAG • Im Warteraum & in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel (und auf Anfrage: Masken) zur Verfügung gestellt. • TN werden informiert, dass sie jeweils - nach Betreten des KGI, vor und nach Pausen, Toilettengang, Gruppenarbeiten - die Hände mit Seife waschen und/oder desinfizieren müssen.
<p>2.2. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Fenster und Türen öffnen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässiges Lüften und – wenn möglich – offen lassen von Türen der Kursräume muss in die Planung der Kursabläufe mitberücksichtigt werden.: Lüften nach ca. 60-90 Min. für ca.10 Min. in allen benutzten Räumen
<p>2.3. Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von unnötigen Gegenständen, die angefasst werden könnten • Einmalwerkzeuge (Einwegmaterial) verwenden, wo möglich/sinnvoll • Reinigung mit handelsüblichem Reinigungsmittel oder Desinfektion • Flipchartstift/Kundenmaterial wird nach Beendigung der Veranstaltung desinfiziert oder TN bringen Material selber mit. • Persönliches Material nicht herumliegen lassen • Kein Anfassen von Gegenständen der anderen TN • Reinigung Mobiliar nach jeder Veranstaltung • Fachgerechte Entsorgung von Abfall (berühren von Abfall vermeiden, Handschuhe tragen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken) • Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (besonders bei Händewaschgelegenheiten) • Türen geöffnet lassen, wo möglich (nicht ständig Griffe anfassen)

<p>2.4. Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • laufende Bestandeskontrolle • Einweghandtücher in Küchen und WCs • Kein Benützen von KGI-Gläsern und Tassen → Mitbringen von eigenen Trinkbehältern für Heiss- oder Kaltgetränke • Die Kaffeemaschine und der Teekoher dürfen bis auf Weiteres nicht benutzt werden → Mitbringen von eigenen Heissgetränken
<p>2.5. Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachzeitschriften und Fachbücher des KGI stehen z.Zt. den TN nicht zur Verfügung
<p>2.6. Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da die Abstandsregeln vom 1.5 Meter nicht eingehalten werden können, besteht in den Kursräumen eine Maskenpflicht. • Jeder TN bringt wenn möglich Schutzmasken selber mit. Das KGI stellt auf Anfrage Schutzmasken zur Verfügung.
<p>2.7. Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zu «physical distancing» und Hygienemassnahmen gelten auch für den Bereich der Garderobe
<p>2.8. Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Miete von ‚externen‘ Räumen ausserhalb des KGI werden Vorabklärungen bei den Vermietern der Räumlichkeiten getroffen: Welche Massnahmen werden dort für die Einhaltung von Schutzkonzepten getroffen? Etc.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen des Klaus-Grawe-Instituts
<p>3.1. Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Angang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. • Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. • Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktnahme mit den TN vor der Veranstaltung: Hinweis auf Krankheitssymptome und sicherstellen, dass TN Schutzmassnahmen verstanden haben: Personen mit Symptomen und/oder Hochrisikogruppen sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen! • Alternativen für ausgeschlossene TN anbieten (ZOOM) und Nachholen der Kurse regeln
<p>3.2. Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. Für mehr Informationen: BAG Quarantäne</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Falls das KGI von TN über Krankheitsfälle innerhalb einer Ausbildungsgruppe oder von Dozenten Kenntnis hat, wird der Betroffene ausdrücklich auf die Informationspflicht und die Quarantäneregeln des Kantons / des BAG hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausbildungsgruppe informiert werden muss (Datenschutz beachten).
<p>3.3. Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).Für mehr Informationen: BAG besonders gefährdete Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • TN und Dozenten aus Risikogruppen: Individuelle Prüfung und Massnahmen (vorwiegend Online-Lösungen)
<p>3.4. Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Absprache mit dem behandelnden Arzt, der behandelnden Ärztin